

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2019/MC/015
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 11.02.2019
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Einvernehmenserteilung zur Abweichung vom Gebietsänderungsvertrag		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	28.02.2019	Ortsteilvertretung Gorschendorf

Beschlussvorschlag:

1. **Es wird das Einvernehmen hergestellt zur Abweichung von der Regelung des § 9 Abs.4 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Malchin und der Gemeinde Gorschendorf vom 23.09.2002.**
2. **Es ist beabsichtigt, den § 12 der Hauptsatzung der Stadt Malchin mit Wirkung zum 01.06.2019 wie Folgt zu ändern:**

§12

Ortsteile/ Ortsteilvertretung

- (1) *Das Stadtgebiet der Stadt Malchin umfasst auch die Ortsteile Alt-Panstorf, Gorschendorf, Gültitz, Hagensruhm, Jettchenshof, Neu-Panstorf, Pisede, Remplin, Retzow, Salem, Scharpzwow, Viezenhof, Wendischhagen sowie Duckow und Pinnow.*
- (2) *Für die Ortsteile Duckow und Pinnow wird eine Ortsteilvertretung Duckow gewählt. Die Ortsteilvertretung setzt sich aus zwei Einwohnerinnen oder Einwohnern des Ortsteils und einem Mitglied der Stadtvertretung zusammen. Die/ der Vorsitzende der jeweiligen Ortsteilvertretung heißt Ortsteilvorsteherin/ Ortsteilvorsteher.*
- (3) *Die Ortsteilvertretung wird von der Stadtvertretung gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.*
- (4) *Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben für Sitzungen dieses Gremiums Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung.*
- (5) *Die Ortsteilvertretung berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.*
- (6) *Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:*
 1. *sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen*
 2. *die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.*
- (7) *Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen.*

Die Ortsteilvertretung Gorschendorf stimmt dieser beabsichtigten Veränderung der Hauptsatzung zu.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 42 Abs.1 Satz 2 können Ortsteilvertretungen gebildet werden für Gebiete, die früher selbstständig waren.

Von dieser kommunalverfassungsrechtlichen Möglichkeit wurde im Zuge der Eingemeindung der ehemals selbstständigen Gemeinde Gorschendorf in die Stadt Malchin Gebrauch gemacht. Die Eingemeindung von Gorschendorf in die Stadt Malchin wurde mit Ablauf des 31.12.2002 wirksam. Dies liegt nunmehr mehr als 15 Jahre zurück.

Abweichungen vom Gebietsänderungsvertrag sind gemäß § 11 Abs.4 letzter Satz zulässig, wenn hierüber Einvernehmen zwischen der Gemeindevertretung und der Vertretung des Ortsteils besteht.

Mit Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtvertretung vom 08.03.2017 wurde beschlossen, dass die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Ortsteilververtretungen Remplin und Gorschendorf bis zum Haushaltsjahr 2019 sukzessive abgeschmolzen werden. Hintergrund der Überlegungen war, dass mehr als 15 Jahre nach der Gemeindefusion die Integration der ehemals selbstständigen Gemeinde erfolgt ist und sie gleichberechtigt mit den sonstigen Ortsteilen von Malchin besteht. Eine gesonderte Ortsteilververtretung ist mithin nicht mehr erforderlich ist. Dies ist auch aus den Regelungen des § 11 Abs.4 Satz 1 KV- DVO herleitbar.

Außerdem sind Einwohner(innen) der entsprechenden Ortsteile auch Mitglieder der Stadtvertretung und können jederzeit die Anliegen des Ortsteils in den Gremien der Stadt einbringen. Zu besonderen Vorhaben- auch in den Ortsteilen- wird in speziellen Einwohnerversammlungen unterrichtet.

Geplant ist künftig außerdem eine jährliche „öffentliche“ Begehung der Ortsteile mit der Verwaltungsleitung und ggfs. mit den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Dort können die Anliegen der Einwohner direkt vorgetragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
	- 1.100 €	X			X	

Anlagen:

Gebietsänderungsvertrag

V e r t r a g

zur Eingemeindung

der Gemeinde Gorschendorf

in die Stadt Malchin

Die Stadt Malchin,
vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister,
- aufnehmende Gemeinde -

und

die Gemeinde Gorschendorf,
vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister,
- eingemeindete Gemeinde -

schließen aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Malchin
vom 18.09.2002 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Gorschendorf
vom 10.09.2002

folgenden Vertrag:

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Gorschendorf wird gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in die Stadt Malchin
eingemeindet (nachfolgend auch vergrößerte Gemeinde genannt).

§ 2

Gemeindename

Die vergrößerte Gemeinde führt den Gemeindennamen der aufnehmenden Gemeinde fort.

§ 3

Rechtsnachfolge

- 1) Die aufnehmende Gemeinde wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages
Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde.
- 2) Die aufnehmende Gemeinde wird insbesondere sämtliche der eingemeindeten
Gemeinde zustehenden Ansprüche gegen das Amt Am Kummerower See geltend
machen und durchsetzen.
Berechtigte Forderungen gegen die eingemeindete Gemeinde hat die aufnehmende
Gemeinde zu erfüllen.

§ 4

Ortsteile

Die Gemeinde Gorschendorf wird Ortsteil der vergrößerten Gemeinde. Näheres regelt die
Hauptsatzung der vergrößerten Gemeinde.

§ 5 Wahrung der Eigenart

Die vertragschließenden Gemeinden kommen überein, daß die aufnehmende Gemeinde die Interessen der Gemeinde Gorschendorf wahrt. Das kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen Ortsteilen gleich zu behandeln.

§ 6 Ortsrecht

- 1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt in der eingemeindeten Gemeinde das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde.
- 2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingemeindeten Gemeinde als solches in der aufnehmenden Gemeinde.
- 3) Die aufnehmende Gemeinde beabsichtigt, die Hundesteuersatzung bis zum Wirksamwerden dieses Vertrages dergestalt zu ändern, daß für die Ortsteile niedrigere Steuersätze gelten.

§ 7 Investitionen/Vorhaben

- 1) Die vertragschließenden Gemeinden kommen überein, daß die vergrößerte Gemeinde nach Maßgabe des Haushalts die durch die eingemeindete Gemeinde begonnene Baumaßnahme „Wasserwanderrastplatz in Salem“ fortführt und fertigstellt.
- 2) Die gemäß § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehenen Sonderbedarfzuweisungen werden zur Verwirklichung folgender Investitionen oder Bauvorhaben in dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinde verwendet:
 1. Bau des Straßenabschnittes Dorfstraße Gorschendorf Ortsausgang Richtung Gülitz
 2. Neugestaltung des Spielplatzes in Gorschendorf
 3. Ländlicher Wegebau zwischen Gorschendorf und Gülitz
- 3) Die vergrößerte Gemeinde realisiert nach Maßgabe des Haushalts folgende Investitionen:
 1. Erwerb des Grundstückes, auf welchem sich der Sportplatz in Gorschendorf befindet.
 2. Bau der innerörtlichen Straße zwischen Hauptstraße und Bungalowsiedlung in Salem.
 3. Wiederherstellung des Wanderweges „Müllergebüsch - Gorschendorf“ im Zusammenhang mit der Klärung der entsprechenden Eigentumsverhältnisse.
 4. Dorfstraße Gorschendorf zwischen Hauptstraße und Grundstück Hilker.
 5. Ausbau des Weges vom Hafen Salem zur Erschließungsstraße für das Kolpingwerk.
- 4) Die vergrößerte Gemeinde wird Eigentümer der sich im Eigentum der eingemeindeten Gemeinde befindenden Wohneinheiten. Sie wird diese in das Eigentum und die Verwaltung der städtischen Wohnungsgesellschaft mbH (WOGEMA) übertragen. Die eingemeindete Gemeinde hat jedoch für diese Wohneinheiten einen Vermarktungsauftrag erteilt.

- 5) Die vergrößerte Gemeinde wird als Trägerin die derzeitige SAM „Jugendprojekt Gorschendorf“, zur Zeit betrieben durch die Arbeitsloseninitiative Nord/Ost e. V. Brunn, übernehmen und fortführen.

§ 8 Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde wird in die Freiwillige Feuerwehr der aufnehmenden Gemeinde integriert.

§ 9 Gemeindevertretung/Ortsteilvertretung

- 1) Durch die Eingemeindung erhöht sich die Zahl der Gemeindevertreter in der aufnehmenden Gemeinde gemäß § 11 Abs. 5 KV M-V um eins. Davon entfällt auf das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde ein Vertreter. In dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinde findet innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 5 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes eine Wahl aus besonderem Anlaß statt. Die Wahl ist von den Vertragschließenden vorzubereiten. Den Wahltag bestimmt die untere Rechtsaufsichtsbehörde. Wahlleiter ist der Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde.
- 2) Die so gebildete Gemeindevertretung besteht bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.
- 3) Die bisherige Gemeindevertretung der eingemeindeten Gemeinde bleibt bis zum Ablauf ihrer Legislaturperiode als Ortsteilvertretung für das eingemeindete Gebiet bestehen.
- 4) Die vergrößerte Gemeinde wird ihre Hauptsatzung dergestalt ändern, daß ab der nächsten Legislaturperiode Ortsteilvertretungen gewählt werden können.
- 5) Entsprechend der Finanzkraft wird die Gemeindevertretung der vergrößerten Gemeinde Mittel im Haushalt ausweisen, die ortsteilbezogen von der jeweiligen Ortsteilvertretung zur Durchführung kleinerer Maßnahmen vergeben werden können, die jährlich 2.500,- Euro nicht unterschreiten sollen. Dies gilt bereits ab dem Haushaltsjahr 2003. Bis zum Ende dieser Legislaturperiode wird dieser Betrag um insgesamt 7.800,- Euro aufgestockt.

§ 10 Übernahme von Bediensteten

Der Bedienstete der eingemeindeten Gemeinde wird in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

§ 11 Wohlverhalten

- 1) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag am 04.04.2002 nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
- 2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 12
Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahekommt.

§ 14
Wirksamwerden


- 1) Der Vertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2002 nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Demmin wirksam.
- 2) Die Genehmigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums.

Malchin, den 23.09.02

Gorschendorf, den 23.09.02


Lange
Bürgermeister


Kästner
Bürgermeister


Banek
Erster Stadtrat


Kraak
Stellv. Bürgermeister

